

Hans Giese: Zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit homosexueller Handlungen. [Inst. f. Sexualforsch., Frankfurt a. Main] Med. Sachverständige 54, 266—267 (1958).

Nach Auffassung des bekannten Sexualforschers findet die Zuerkennung des Schutzes von § 51 Abs. 1 oder 2 StBG bei homosexuellen Handlungen grundsätzlich nicht statt. Verf. widerspricht damit Auffassungen, die von anderer Seite geäußert wurden (KLIMMER s. oben). Es gibt aber Ausnahmen, z. B. bei gleichzeitigem Vorhandensein schwerer psychopathischer Eigenheiten, wobei allerdings eine Bestrafung trotzdem gut sein kann, um Hemmungen heranzubilden. Eine Exkulpierung oder eine teilweise Exkulpierung kommt unter Umständen auch in Frage bei Personen, die sich in ihrer Perversion noch nicht zurecht finden und bis zu einem gewissen Grad ratlos sind, weiterhin bei homosexuellen Ehen, wenn einer der Partner sich nicht so verhält, wie dies in einer normalen Ehe einleuchtend wäre.

B. MUELLER (Heidelberg)

A. Steiner: Ein Fall von Sodomie. Kriminalistik 1959, 119—120.

H. W. Vasterling: Zur Erkennung und Behandlung der männlichen Fertilitätsstörungen. [Univ.-Frauenklin., Göttingen.] Dtsch. med. Wschr. 1958, 1648—1651.

Die Untersuchung des Ehemannes auf Zeugungsfähigkeit sollte wegen ihrer Ungefährlichkeit am Beginn der gesamten Sterilitätsdiagnose stehen. Hauptteil dieser Untersuchung ist die Beurteilung des Ejaculates: Wichtigste Kriterien sind die Spermamenge, die Zahl der Spermien pro cm^3 , der Anteil der beweglichen Spermatozoen und der Anteil an pathologischen Spermatozoenformen. Bei Befunden, die von der Norm abweichen, ist eine Wiederholung nach 5—10tägiger sexueller Karez zu raten. Bei Oligo-, Azoo- und Aspermien bringt oft die Hodenbiopsie und die röntgenologische Darstellung der ableitenden Samenwege weitere Aufschlüsse über die Lokalisation der Ursache. — Zur Beurteilung der endokrinen Hodenfunktion genügt die Bestimmung des Fructosegehaltes im Sperma. — Die Behandlung der Impotentia coeundi ist häufig Sache des Psychotherapeuten. Eine Hormontherapie kommt nur bei nachgewiesenem Hormondefizit in Betracht. Dabei darf wegen der Gefahr der Spermiogenesehemmung die Dosis nicht zu hoch sein. — Ein Verschuß der Samenwege läßt sich oft chirurgisch beheben. — Bei Oligospermien unbekannter Genese wird neben allgemein-robrierenden Maßnahmen die Verabfolgung von Vitaminen, besonders Vitamin A, geraten.

G. K. DÖRING (München)^{oo}

Erbbiologie in forensischer Beziehung

W. Schüttmann: Retothelsarkom eines Pelger-Merkmalträgers in einer Sippe mit gleichzeitigen familiären Diabetes mellitus. [Inn. Abt., Kreiskrankenh., Reichenbach i. V.] Blut 4, 336—342 (1958).

Isamu Uyeda: Photographometrical studies on profile resemblance between parent and children. IV. On the degree of resemblance between grandchildren and grandparent. Metrische Studien an Photographien über die Profilähnlichkeit zwischen Eltern und Kindern. IV. Über den Grad der Ähnlichkeit zwischen Enkelkindern und Großeltern.) [Dept. of Forensic Med., Tokushima Univ. School of Med., Tokushima.] Shikoku Acta med. 12, 289—292 mit engl. Zus.fass. (1958 [Japanisch]).

In verschiedenen meßbaren Merkmalen von Profilphotographien stimmen Kinder mit ihren Großeltern mehr überein als mit beliebigen Personen. 10 von 34 Kindern ähnelten in dieser Hinsicht ihren Großeltern mehr als ihren Eltern. Der Ähnlichkeitsvergleich in diesen Merkmalen kann gelegentlich von gerichtlich-medizinischer Bedeutung sein bei Vaterschaftsgutachten, wenn einer der fraglichen Väter verstorben ist.

W. LENZ (Hamburg)^{oo}

Sarah B. Holt: Genetics of dermal ridges: the relation between total ridge-count and the variability of counts from finger to finger. (Genetik der Hautleisten: Die Beziehung zwischen Gesamtleistenzahl und der Variabilität der Zahlen von Finger zu Finger.) Ann. hum. Genet. 22, 323—339 (1958).

Das Material umfaßt 1650 Personen, je zur Hälfte Männer und Frauen. Die Ergebnisse sind in Tabellen zusammengefaßt und durch Diagramme veranschaulicht. Im ersten Teil wird die

Häufigkeitsverteilung der Fingerleistenzahlen untersucht. Die Mittelwerte sind am größten bei Finger I, es folgen IV, V, III und II. Für jeden Finger ist die mittlere Leistenzahl bei Männern signifikant größer als bei Frauen, der Variationskoeffizient kleiner als bei Frauen. Auch zwischen den Fingern der rechten und linken Hand bestehen Unterschiede. Die mittlere Leistenzahl ist bei Finger I in beiden Geschlechtern rechts signifikant größer als links, bei II gilt dies nur für Frauen. Die Variabilität der Leistenzahl ist am größten bei Finger II, am kleinsten bei V. Um einen Einblick in die genetischen Verhältnisse zu gewinnen, wird im zweiten Teil die Variabilität an den Fingern ein und derselben Person untersucht. Als Variabilitätsmaß dient dabei S^2 , die Quadratsumme der Abweichungen der 10 Fingerleisten von ihrem Mittelwert. Die Verteilung von S^2 in bezug auf die Gesamtleistenzahl Q (pro Individuum) zeigt in beiden Geschlechtern Anzeichen von Trimodalität. Die Korrelation zwischen S^2 und Q ist in beiden Geschlechtern negativ, ihre Größe statistisch gesichert. Die Regression von S^2 auf Q ist eine gekrümmte Linie. Insgesamt ist ein Rückschluß auf den Genotyp noch nicht möglich. CH. BOOST^{oo}

Irmgard Tillner: Die Vierfingerfurche in Beziehung zum Verlauf der Handleisten. [Anthropol. Inst., Univ., Tübingen.] *Anthrop. Anz.* 22, 260—276 (1958).

K. Solth und G. G. Wendt: Über die Korrelation zwischen den weißen Linien der Fingerbeere und den Handfurchen. [Ciätendozent. f. Anthropol., Anat. Inst., Univ., Marburg a. d. Lahn]. *Anthrop. Anz.* 22, 253—259 (1958).

F.-K. Jungklaass: Mikroskopische Untersuchungen zur Variabilität und Vererbung des Haupthaars. [Anthropol. Inst., Univ., Mainz.] *Homo* (Göttingen) 9, 75—85 (1958).

Nach einer umfangreichen Schilderung des einschlägigen Schrifttums vertritt Verf. die Auffassung, daß als Grundlage für die Beurteilung aller Erblichkeitsverhältnisse — einschließlich der Vergleichung von Rassenhaar — die Kenntnis der Variabilität der betreffenden Merkmale nach Alter und Geschlecht darstellt. Dazu muß ein hinreichend umfangreiches Gesamtmaterial vorliegen. Um den teils erheblichen Graden der Veränderungen gerecht zu werden, muß die Differenzierung der Alterklassen eine relativ feine sein. An der westdeutschen Bevölkerung ergab es sich, daß der absolute und mittlere Durchmesser sowie die mittlere maximale Dicke des Haarschaftes eine charakteristisch verlaufende, deutliche Alters- und Geschlechtsvariabilität zeigen. Die männlichen Variabilitätskurven weisen einen steilen und deutlich ausgeprägten Gipfel auf. Dieser liegt im allgemeinen bei einem Lebensalter von 20 Jahren. Die weiblichen Variabilitätskurven verlaufen flacher. Auf Grund von Ergebnissen, die bei Majaindianern gewonnen wurden, glaubt Verf. annehmen zu dürfen, daß in anderen Rassekreisen ähnliche Variabilitätsverhältnisse herrschen. Das männliche Haar ist bis zum 30. Jahr — diesem Verhalten entspricht auch die mittlere Kontinuität des Markstranges — durchschnittlich stärker als das weibliche. Verf. erklärt, die sich widersprechenden Angaben in der Literatur über die Geschlechtsunterschiede der Haardicke aus der Nichtbeachtung der erheblichen Altersvariabilität. Der Querschnittsindex — ausgedrückt in Prozenten — streut stark um die jeweiligen Mittelwerte (im vorliegenden Material zwischen 60 und 66). Die Streuungseinheit σ beträgt etwa 6. Der männliche Haarquerschnitt ist nach dem 10. Lebensjahr stärker schmalelyptisch als der weibliche. Ab 20 Jahren beträgt Indexdifferenz zwischen den Geschlechtern rund 2,5. Für den Index und die Maße des Haarschaftes läßt sich Erblichkeit statistisch sichern. Verf. war nicht in der Lage, dies auch für das Haarmerkmal zu bestätigen. H. C. FRIEDERICH (Tübingen)^{oo}

BGB § 1717 (Erbbiologisches Vaterschaftsgutachten, statistische Methode, Sicherheitsgrenze). a) Beim Vaterschaftsgutachten können zwecks Ermittlung des Verhältnisses der Ähnlichkeitsmerkmale zu den Anzeichen der Unähnlichkeit statistische Berechnungen herangezogen werden. b) Unterhalb der Grenze von einem Prozent ist nach verständigem Urteil die Zufallswahrscheinlichkeit der Ähnlichkeit zwischen Kind und Erzeuger so gering, daß mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit auf ein Abstammungsverhältnis geschlossen werden muß. [OLG Köln, Urt. v. 30. I. 1958, 1 U 105/57.] *Neue jur. Wschr.* A 11, 2120—2121 (1958).

BGB §§ 1708, 1717; ZPO §§ 256, 286 (Klage auf Feststellung der Zahlvaterschaft, erbbiologische Gutachten). [AG Karlsruhe, Urt. v. 18. XII. 1957 — 9 C 613/55.] Neue jur. Wschr. A 12, 151—152 (1959).

Das Amtsgericht Karlsruhe hat der Klage des unehelichen Kindes K. gegen den Beklagten stattgegeben, obwohl seine Mutter der gewerblichen Unzucht nachgegangen ist. Durch die Bluteigenschaften konnte der Beklagte nicht ausgeschlossen werden. Den Nachweis für den Tatbestand des § 1717 Abs. 1 Satz 2 BGB hat die Klägerin allein durch das Ergebnis des eingeholten anthropologisch-erbbiologischen Gutachtens erbracht. Die Brauchbarkeit dieses Beweismittels steht heute fest, selbst dann, wenn es sich bei dem zu begutachtenden Sachverhalt um eine sog. „Ein-Mann-Sache“ handelt. Das Untersuchungsergebnis war im vorliegenden Fall völlig eindeutig. Aus diesem Grunde konnte der Mehrverkehr der Kindesmutter unberücksichtigt bleiben.

TRUBE-BECKER (Düsseldorf)

Blutgruppen, einschl. Transfusion

● Alexander S. Wiener and Irving B. Wexler: **Heredity of the blood groups.** New York and London: Grune & Stratton 1958. 160 S. Geb. \$ 6.—

H. J. Pettenkofer: **Der heutige Stand der Blutgruppenserologie. IV.** Bundesgesundheitsblatt Nr. 20, 315—319 (1958).

Im 4. Teil der umfassenden Übersicht werden die Systeme MNSs, P. Kell, Lewis, Lutheran, Duffy, Kidd und Diego dargestellt. Für die einzelnen Systeme wird die Charakteristik der Blutgruppensubstanzen und der entsprechenden Antikörper mitgeteilt. Die Bedeutung der einzelnen Systeme für Vaterschaftsausschluß, Bluttransfusion und Schwangerschaft nach dem heutigen Stand der Forschung sowie die Verteilung der Merkmale ist ausführlich dargestellt. Keine speziellen Literaturangaben, Verweis auf die Lehrbücher.

WUERMELING (Freiburg)

Willi Spielmann: **Die Blutgruppensubstanzen, ihre Isolierung, ihre Eigenschaften und ihre praktische Verwendung.** [Blutspendedienst, Univ.-Klin., Frankfurt a. Main]. Dtsch. med. Wschr. 83, 2330—2337 (1958).

Es wird eine fundierte Übersicht über die Gruppensubstanzen gegeben. Die chemische Zusammensetzung der A, B und H-Substanzen sowie der Le^a-Substanz wird tabellarisch gebracht. Die Substanzen sind weitgehend aufgeklärt. Auch die in Echinokokkenzysten enthaltene P-wirksame Hemmsubstanz scheint eine echte P-Substanz zu sein. — Im Gegensatz zu diesen Substanzen sind echte Rh-Gruppensubstanzen offenbar noch nicht bekannt. Auch die spezifische Wirkung der Hapten-Substanzen ist anzuzweifeln. Sogar der früher angenommene Lipoidcharakter der Rh-Substanz ist nicht gesichert. Was die praktische Anwendung der Substanzen angeht, so dienen sie vorwiegend zu serologischen Arbeiten in vitro oder (A, B, H) zur Erzielung hochtitriger Seren im Immunisierungsverfahren. Andere praktische Anwendungsgebiete zeichnen sich (insbesondere für Rh) noch nicht ab. Die Arbeit enthält ein wertvolles Literaturverzeichnis.

PROKOP (Berlin)

Guiseppe Faville: **Gruppi sanguigni e malattie mentali.** [Osp. Neuropsichiat., Volterra.] Neopsichiatria 23, 309—322 (1957).

J. Moullec, P. Cazal et J. Moulinier: **Conditions minimales requises pour la préparation, la conservation et la délivrance des sérums-tests.** (Mindestanforderungen für die Herstellung, Aufbewahrung und Abgabe von Testseren.) (Bericht für die Commission de la Transfusion Sanguine des Conseil Permanent d'Hygiène Sociale.) Rev. Hyg. Méd. soc. 6, 623—631 (1958).

Die Mindestanforderungen für Testseren hinsichtlich Bezeichnung, Spezifität, Avidität und Titer, Stabilität und Aufbewahrung, Färbung und Ausstattung werden katalogmäßig aufgestellt. Vom Hersteller wird Aufbewahrung von Kontrollproben aus jeder Charge bis zum Verfallsdatum verlangt. Für einzelne Seren des ABO-Systems, des Rh-Systems und Antiglobulinseren werden detaillierte Forderungen aufgestellt. Die Herstellung von Standard-Testseren in einem für Frankreich zuständigen Laboratorium wird angeregt. Allein die Transfusionszentren seien zur Herstellung von Testseren qualifiziert. Ausnahmen seien nach Entscheidung durch den Gesund-